



Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Herrn
Gustav Wall

Referat 131
Angelegenheiten des
Bundesministeriums der Justiz und
für Verbraucherschutz, Justizariat,
IFG-Koordination

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 30 18 400 - 0
FAX +49 30 18 400 - 1819
MAIL [REDACTED]@bk.bund.de

BETREFF Anfragen nach dem
Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

AZ 13 IFG - 02814 - In 2015 / NA 150

BEZUG Ihre Anfrage vom 21. August 2015

Berlin, 25. August 2015

Sehr geehrter Herr Wall,

ich habe Ihre Mail vom 21. August 2015 erhalten. Sie beantragen darin u.a. auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) Zugang zu folgenden Informationen:

Bitte senden Sie mir Folgendes zu:

*Die Medien [3] berichteten im März 2015 "nach Angaben aus Sicherheitskreisen", dass "Mehr als 100 Deutsche kämpfen in der Ostukraine". Bitte senden Sie mir Dokumente, die nachvollziehbar machen:
1) sind die von Geheimdiensten an die Medien weitergereichte Informationen über die Spätaussiedler im Ukraine-Konflikt geheim?*

Falls die Antwort auf die Frage 1) "ja" lautet:

2.1) welche Geheimstufe haben die in 1) genannten Informationen?

2.2) wurden vom dem Ermittlungen eingeleitet, um zu klären, wer die in 1) genannten Informationen an die Medien weitergereicht hat?

2.3) hat der dem Bundeskanzleramtes untergeordneter Bundesnachrichtendienst eine Anzeige erstattet, um den/ die Mitarbeiter/in, der die in 1) genannten Informationen an die Medien weitergereicht hat, zu ermitteln?

Falls die Antwort "nein" lautet:

3.1) welche Dienststelle hat die Informationen an die Medien weitergereicht?

3.2) ich bitte ggf. um die Zusendung einer Kopie des Originaldokuments, das an die Medien weitergereicht wurde.

3.2) des Weiteren bitte ich um Zusendung von Dokumenten, die dem Bundeskanzleramt zur Verfügung stehen und hilfreich sein können, um die Glaubwürdigkeit der in der Presse genannten Zahl 100 Deutsche, die in der Ostukraine kämpfen, einzuschätzen.

Die Anfrage ist hinsichtlich der Fragestellung nicht hinreichend bestimmt und kann in der vorliegenden Form nicht weiter bearbeitet werden. Der Informationsanspruch gemäß § 1 Abs. 1 IFG beschränkt sich auf die bei der informationspflichtigen Stelle vorhandenen Informationen. Die begehrten Informationen müssen folglich zum Zeitpunkt der Antragstellung tatsächlich bei der Behörde, bei der der Informationsantrag gestellt wird, vorliegen (vgl. Schoch, Informationsfreiheitsgesetz, IFG § 1 Rn. 29). Das Bundeskanzleramt ist im Rahmen des IFG folglich nicht verpflichtet, die von Ihnen beantragten Informationen zu beschaffen oder herzustellen.

Ich bitte Sie, Ihren Antrag zu präzisieren, so dass die Akten des Bundeskanzleramtes auf hierzu relevante Informationen geprüft werden können.

Weiterhin mache ich Sie darauf aufmerksam, dass für die Beantwortung Ihrer Anfrage je nach Arbeitsaufwand Gebühren entstehen können. Einfache Anfragen werden gebührenfrei beantwortet. Für Anfragen, die eine längere Bearbeitungszeit in Anspruch nehmen, können Gebühren bis zu 500,- Euro erhoben werden.

Die genaue Höhe der festzusetzenden Gebühren lässt sich derzeit noch nicht vorhersehen. Einzelheiten regelt hier die jeweilige Informationsgebührenverordnung (IFGGebV), die Sie im Internet unter <http://bundesrecht.juris.de/ifggebv/index.html> einsehen können.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

